



# Scottis Praxistipp

Foto: kebox - stock.adobe.com

## Zahnärztliches Ausfallhonorar bei ausgefallenen Terminen

Das kennen Sie bestimmt: Ein Patient erscheint nicht zum vereinbarten Termin oder er sagt so kurzfristig ab, dass Sie in der Kürze der Zeit keinen anderen Patienten einschieben können. Sie wollen wissen, was Sie in diesen Fällen tun können? Dann lesen Sie den Beitrag der beiden Rechtsanwältinnen Alexandra Novak-Meinschmidt und Sonja Busch von der Kanzlei DRPA in Regensburg.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

In der täglichen Beratung erleben wir es immer häufiger, dass Patienten ohne Absage nicht zu den vereinbarten Terminen bei ihrem Zahnarzt in der Praxis erscheinen. Es stellt sich daher die nachvollziehbare Frage, ob und falls ja, in welcher Höhe in solchen Fällen ein sogenanntes Ausfallhonorar oder Schadensersatz geltend gemacht werden kann. Mit dieser Frage haben sich bereits mehrere Gerichte beschäftigt.

### Strenge Voraussetzungen

Grundsätzlich bejaht die Rechtsprechung ein solches Ausfallhonorar – allerdings nur unter bestimmten und sehr strengen Voraussetzungen.

So hat beispielsweise das OLG Stuttgart entschieden, dass die bloße Terminvereinbarung nicht zu einem vertraglich fest vereinbarten Behandlungstermin führt. Denn die Rechtsprechung geht davon aus, dass Terminvereinbarungen grundsätzlich nur organisatorischen Charakter in Bezug auf einen geordneten Behandlungsablauf der Praxis haben. Beide Seiten – also weder

der Patient noch der Arzt – wollen sich hier tatsächlich auf einen vertraglich fixierten Zeitpunkt festlegen. Denn dies würde einen Zahnarzt z. B. auch dem möglichen Risiko eines Schadensersatzes in Form eines Verdienstaustausfalls auf Seiten des Patienten bei besonders langen Wartezeiten aussetzen.

### Echter Schaden für Zahnarztpraxis

Anders liegt der Fall jedoch bei den sogenannten reinen Bestellpraxen, wie üblicherweise bei Zahnarztpraxen. Denn solche Praxen stehen im Fall eines Terminausfalls oftmals vor einem echten zeitlichen Leerlauf in der Versorgung von Patienten und einem daraus resultierenden Verdienstaustausfall.

Der Zahnarzt muss allerdings nachweisen können, dass die kurzfristige Terminabsage (weniger als 24 Stunden) bzw. das Nichterscheinen zum Termin kausal für den Verdienstaustausfall war. Hieran sind hohe Anforderungen zu stellen. Der Zahnarzt muss im Zweifel darlegen, dass es ihm

nicht möglich war, innerhalb der vereinbarten Zeit einen anderen Patienten zu behandeln bzw. einzubestellen und ihm hingegen bei rechtzeitiger, vereinbarungskonformer Absage nach dem üblichen Lauf der Dinge eben dies möglich gewesen wäre.

Weiter, so die Gerichte, kommt es auch auf die konkrete Art des Termins an. So planen gerade Zahnärzte für gewisse Behandlungen einen entsprechend längeren Termin mit beispielsweise Röntgen, OP-Vorbesprechungen, Implantaten etc. ein. Fällt dann ein solcher Termin aus, kann er nicht ohne Weiteres kurzfristig durch einen anderen Patienten kompensiert werden. Der Zahnarzt erleidet hier einen echten Schaden, da ihm das zahnärztliche Honorar für diesen Patienten entgeht.

Eine Zahnarztpraxis ist in der Regel eine reine „Bestellpraxis“, in der die Patienten fast ausschließlich mit einem vorher vereinbarten Termin erscheinen. Der Zahnarzt kann diese zeitlich intensiven Termine nicht auf die Schnelle mit einem (Ersatz-)Patienten kompensieren.

## Ermittlung des Ausfallschadens

Die Ansichten in der Literatur und der Rechtsprechung, wie der beim Zahnarzt eingetretene Schaden zu ermitteln ist, gehen auseinander. Es stellt sich hier die Frage, ob im Falle des Nichterscheinens oder einer kurzfristigen Terminabsage ein Anspruch auf das entgangene Behandlungshonorar oder aber Schadensersatz besteht.

Nach einer Auffassung ist zur Schadensermittlung die Höhe des Honorars für die im konkreten Fall geplante Behandlung heranzuziehen. Nach anderer Auffassung ist die Schadenshöhe nach einem im Durchschnitt zu erwirtschaftenden Honorar zu ermitteln. Hierbei erfordert der Nachweis vor Gericht unter Umständen die Vorlage einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation oder Ähnliches. Beweisbelastet ist hier stets der behandelnde Zahnarzt.

Wie gehen Sie schließlich am besten mit dem Ausfall von Patienten ohne vorherige Absage um? Wir empfehlen eine Vereinbarung über ein Ausfallhonorar ggf. auf bestimmte Termine zu beschränken, welche zeitaufwändig sind und einer festen Terminplanung bedürfen (z. B. Implantate, etc.). Auch darf eine Vereinbarung über ein Ausfallhonorar nicht für Medizinische Notfälle/Schmerzpatienten gelten. Zudem muss die Vereinbarung berücksichtigen, dass eine unverschuldete kurzfristige Absage, etwa wegen Krankheit, nicht zur Zahlung eines Ausfallhonorars führt.

## Ausschluss des Ausfallhonorars

Eine einvernehmliche Terminänderung (beispielsweise durch einen frühzeitigen Anruf des Patienten in der Praxis) auf einen späteren Zeitpunkt schließt ein Ausfallhonorar aus.

Des Weiteren ergibt sich eine erhebliche Problematik in Bezug auf Neupatienten: Ein Ausfallhonorar setzt eine wirksame vorherige schriftliche Vereinbarung über die Verbindlichkeit von Terminen voraus. Für Neupatienten und eine Ersatzpflicht für den ersten säumigen Termin ist zu beachten, dass diese Vereinbarung vor der Terminvergabe und damit vor einem ersten persönlichen Kontakt

**Vereinbarung für Ausfallhonorar**

zwischen

**der**  
**Name Zahnarzt/Praxis/MVZ**  
**Straße Hausnummer**  
**PLZ Ort**

und

**Herrn/Frau**  
.....  
.....

**bei minderjährigen: gesetzlicher Vertreter:**  
.....  
- nachfolgend **Patient** -

Der Patient wird in der **Zahnarztpraxis XX/ MVZ XX** behandelt. **Die Praxis/Das MVZ** arbeitet nach dem sog. Bestellsystem, d.h. der **Zahnarzt/die Praxis/das MVZ** reserviert für den Patienten die erforderliche Sprech- bzw. Behandlungszeit. Aufgrund häufiger, nicht entschuldigter oder zu später Absagen von **XXXX-terminen** vereinbaren die Parteien den Umgang dazu im Einzelnen wie folgt:

1. Der Patient wurde darauf hingewiesen, dass **die Zahnarztpraxis/MVZ XX** in Bezug auf **XXXXX** ausschließlich nach Terminvereinbarung arbeitet und darauf angewiesen ist, diese Termine zur **XXXXX (Behandlung/Therapie)** langfristig zu planen. Für die Untersuchung, das Erstellen von Diagnosen und die Behandlung muss ein Zahnarzt sowie eine oder mehrere zahnmedizinische Fachangestellte zur Verfügung stehen.
2. Medizinische Notfälle und Schmerzpatienten sind hiervon ausgenommen.
3. Bei Absagen, die nicht spätestens **24 Stunden vor dem vereinbarten Termin** erfolgen, ist es in der Regel nicht möglich, einen anderen Patienten im geplanten Zeitfenster zu behandeln.
4. Der Patient verpflichtet sich daher Termine, die er aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht wahrnehmen kann, spätestens innerhalb von 24 Stunden – telefonisch oder per-Email - vorher abzusagen.
5. Unterbleibt eine rechtzeitige Absage, verpflichtet sich der Patient für den Ausfall des Termins und nach Abzug ersparter Aufwendungen eine Ausfallpauschale in Höhe von **50,00 €** zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Bei kurzfristiger, unverschuldeter Verhinderung des Patienten kann eine Absage auch kurzfristig vor dem Behandlungstermin erfolgen. Der Verhinderungsgrund ist dem **Arzt/Praxis/MVZ** nachzuweisen.
7. Es bleibt dem Patienten unbenommen nachzuweisen, dass tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.
8. Der Patient wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Ausfallhonorar nicht von seiner gesetzlichen und/oder privaten Krankenversicherung übernommen wird, sondern er dies selbst bezahlen muss.

Ort, .....  
.....  
Unterschrift Patient/gesetzlicher Vertreter

in der Praxis geschlossen werden muss. Unabhängig davon, kann es bei Neupatienten schwierig sein, das entgangene Ausfallhonorar zu bestimmen, wenn sich die ausgefallene zahnärztliche Behandlungsleistung nicht konkretisieren lässt. Bei diesen dürfte die Durchsetzung des Ausfallhonorars äußerst problematisch sein.

## Vereinbarung über Ausfallhonorar

Vereinbarungen über ein Ausfallhonorar sind, wie dargestellt, nicht ganz ohne Risiko. Die Höhe der Ausfallpauschale sollte grundsätzlich einen Betrag in Höhe von 50 Euro nicht übersteigen.

## VEREINBARUNG ÜBER HONORARAUSFALL

Ein Muster zur Vereinbarung des Honorarausfalls finden Sie zum Download hinter diesem QR-Code:

